

Paragraf	Änderung	Satzung aktuell	Änderung	Endergebnis
§ 3		Richterwahlen	Richterwahl auf Landesebene und darunter liegenden Gliederungen	Richterwahl auf Landesebene und darunter liegende Gliederungen
(1)		Die Mitgliederversammlung wählt fünf Piraten zu Richtern. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Gericht leitet und die Geschäfte führt.	¹ Die Mitgliederversammlung wählt bis zu fünf Piraten zu Richtern. ² Diese wählen aus ihren Reihen einen vorsitzenden Richter, der das Gericht leitet und die Geschäfte führt, optional ist die Wahl einer Stellvertretung.	¹ Die Mitgliederversammlung wählt bis zu fünf Piraten zu Richtern. ² Diese wählen aus ihren Reihen einen vorsitzenden Richter, der das Gericht leitet und die Geschäfte führt, optional ist die Wahl einer Stellvertretung.
(2)		Zusätzlich wählt jeder Landesparteitag einen Richter und mindestens einen Nachrücker für das Schiedsgericht der Länder	Zusätzlich wählt jeder Landesparteitag einen Richter und mindestens einen Nachrücker für das Schiedsgericht der Länder	(aufgehoben)
(3)		Die Zahl der zu wählenden Richter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.	¹ Die Zahl der zu wählenden Richter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden. ² Ein Schiedsgericht muss mindestens mit drei gewählten Richtern besetzt sein, um handlungsfähig zu sein.	¹ Die Zahl der zu wählenden Richter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden. ² Ein Schiedsgericht muss mindestens mit drei gewählten Richtern besetzt sein, um handlungsfähig zu sein.
(4)		(aufgehoben)		
Abs. 5	wird (4)	Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Durch Satzungsbestimmung kann hiervon abgewichen werden. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. Das Gericht bleibt bis zur abgeschlossenen	¹ Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. ² Eine Amtszeit endet spätestens nach 4 Jahren automatisch. ³ Durch Satzungsbestimmung kann hiervon den zwei Jahren abgewichen werden. ⁴ Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. ⁵ Das Gericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen	¹ Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. ² Eine Amtszeit endet spätestens nach 4 Jahren. ³ Durch Satzungsbestimmung kann hiervon den zwei Jahren abgewichen werden. ⁴ Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. ⁵ Das Gericht

		Wahl eines neuen Schiedsgerichtes im Amt.	Schiedsgerichtes im Amt. ⁶ Die Wahl ist abgeschlossen, wenn mindestens drei Richter für eine Amtszeit gewählt wurden. ⁷ Werden durch Wahlen nicht die benötigten Richterposten besetzt, sind auf Folgeparteitag für die laufende Amtszeit Richter nach zu wählen. ⁸ Die durch Wegfall von Richtern vakant gewordenen Posten, dürfen die ursprüngliche Gesamtzahl an Richtern bei Nachwahlen nicht überschreiten.	bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichtes im Amt. ⁶ Die Wahl ist abgeschlossen, wenn mindestens drei Richter für eine Amtszeit gewählt wurden. ⁷ Werden durch Wahlen nicht die benötigten Richterposten besetzt, sind auf Folgeparteitag für die laufende Amtszeit Richter nach zu wählen. ⁸ Die durch Wegfall von Richtern vakant gewordenen Posten, dürfen die ursprüngliche Gesamtzahl an Richtern bei Nachwahlen nicht überschreiten.
Abs. 6	wird (5)	Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.	¹ Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes irgendeiner Gliederung sein, in irgendeinem Dienstverhältnis zu einer Gliederung der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen der Partei regelmäßige Einkünfte beziehen.	¹ Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes irgendeiner Gliederung sein, in irgendeinem Dienstverhältnis zu einer Gliederung der Partei stehen oder von der Partei regelmäßige Einkünfte beziehen.
Abs. 7	wird (6)	Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Piratenpartei endet auch das Richteramt.	¹ Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Piratenpartei endet auch das Richteramt.	¹ Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Piratenpartei endet auch das Richteramt.
Abs. 8	wird (7)	Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden. Ist das Gericht nur mit einem Richter besetzt, ist die Erklärung an das übergeordnete Gericht zu richten.	¹ Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden. ² Ist das Gericht nur mit einem Richter besetzt, ist die Erklärung an das übergeordnete Gericht zu richten.	¹ Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden. ² Ist das Gericht nur mit einem Richter besetzt, ist die Erklärung an das übergeordnete Gericht zu richten.
Abs. 9		(aufgehoben)		
Abs. 10		Vakante Richterämter können für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden.	Vakante Richterämter können für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden. Die	(aufgehoben)

		Die ursprüngliche Zahl an Richtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden.	ursprüngliche Zahl an Richtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden.	
Abs. 10a	wird (8)	Das Gericht zeigt dem übergeordneten Gericht Änderungen an seiner Zusammensetzung oder den Eintritt dauerhafter Handlungsunfähigkeit unverzüglich an.	¹ Das Gericht zeigt dem übergeordneten Gericht Änderungen an seiner Zusammensetzung oder den Eintritt einstweiliger oder dauerhafter Handlungsunfähigkeit unverzüglich an. ² Alternativ unterrichtet der entsprechende Vorstand das übergeordnete Gericht.	¹ Das Gericht zeigt dem übergeordneten Gericht Änderungen an seiner Zusammensetzung oder den Eintritt dauerhafter Handlungsunfähigkeit unverzüglich an. ² Alternativ unterrichtet der entsprechende Vorstand das übergeordnete Gericht darüber.
Abs. 11	wird (9)	Die Gerichte bilden für die Behandlung der Verfahren Kammern aus drei oder mehr Richtern. Die Zusammensetzung und Nachrücker der Kammern sowie die Verteilung der Verfahren auf die Kammern regelt das Gericht im Geschäftsverteilungsplan. Besteht kein Geschäftsverteilungsplan, so besteht eine Kammer, besetzt mit allen gewählten Richtern.	Die Gerichte bilden für die Behandlung der Verfahren Kammern aus drei oder mehr Richtern. Die Zusammensetzung und Nachrücker der Kammern sowie die Verteilung der Verfahren auf die Kammern regelt das Gericht im Geschäftsverteilungsplan. Besteht kein Geschäftsverteilungsplan, so besteht eine Kammer, besetzt mit allen gewählten Richtern.	¹ Die Gerichte kann für die Behandlung von Verfahren Kammern bilden. ² Diese Kammern bestehen aus mindestens 3 Richtern. ³ Die Zusammensetzung des Spruchkörpers einer Kammer und vorgesehener Nachrücker, sowie die Verteilung von Verfahren auf einzelne Kammern, regelt das Gericht selbst in einem Geschäftsverteilungsplan, der Teil der Geschäftsordnung ist. ⁴ Bei einer Minimalbesetzung kann die Besetzung als einzelner Paragraf in der Geschäftsordnung geregelt werden. ⁵ Besteht keine Regelung durch einen Geschäftsverteilungsplan oder durch die Geschäftsordnung, so besteht nur eine einzige Kammer, welche mit allen gewählten Richtern besetzt ist und keine Nachrücker für die Kammer vorsieht.